## 113. Belder Zeitpunkt ist für die Bemessung bes Schadensersates bei ber Beschäbigung einer Sache maßgebend?

VI Zivilsenat. Urt. v. 13. Juni 1921 i. S. B. (Bekl.) w. D. (Kl.). VI 68/21.

## I. Landgericht Kiel. — II. Oberlandesgericht baselbst.

Im Juni 1918 geriet ein Pferd bes Klägers auf ein von dem Beklagten gepachtetes Kohlseld und richtete dort Schaden an. Der Beklagte und sein Knecht suchten es zu vertreiben und warsen nach ihm mit Stöden und Latten. Ein Burf traf das Auge, das verloren ging. Der Kläger sorderte deshalb Schadensersat, zunächst in Höhe von 3000 M. Das Landgericht erklärte den Anspruch dem Grunde nach für gerechtsertigt, die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen. In dem Berfahren über den Betrag des Anspruchs erhöhte der Kläger seine Forderung auf 6600 M und brang mit diesem Verlangen in beiden Vorinstanzen durch. Die Revision des Beklagten blieb erfolalos.

## Grunbe:

In ben Vorinstanzen ist bem Kläger ein Schabensersat von 6600 M beswegen zugesprochen worden, weil es sich um ein sehr wert-volles junges Tier gehandelt habe, das nach dem Gutachten des Sachverständigen zur Zeit der Urteilsfällung einen Wert von 22000 dis 25000 M im unverletzen Zustande gehabt hätte, durch die Verletzung aber um 30—40 v. H. entwertet sei. Diese Bewertung hält die Revision für rechtsirrig und führt aus, daß sie gegen §§ 249 sig., 286 BBB. verstoße. Nicht der Zeitpunkt der Urteilsfällung, sondern der Gnistehung des Schadens sei maßgebend, Kläger möge Verzugssichaden verlangen können, dahin sei aber der durch das Sinken des

Gelbwertes entstehenbe Schaben nicht zu rechnen.

Mit biesem Angriff kann bie Revision nicht burchbringen. Gemäß § 249 BBB, hat ber Schabensersappslichtige ben Ruftand herzustellen, ber bestehen wurde, wenn ber jum Erfat verpflichtenbe Umftanb nicht eingetreten mare. Bit aber, wie im vorliegenden Falle, die Berftellung nicht möglich, fo muß ber Glaubiger nach § 251 BBB. in Gelb enticabiat merben. Dieje Entschäbigung ift, wie fcon ber erfte Bivilfenat, RG3. Bb. 101 S. 419, im Falle bes Berlustes von Sachen angenommen hat, fo zu bemeffen, bag ber Geschädigte ben vollen Gelberfat für allen Schaben erhalt, ber sich, einschließlich etwa entgangenen Gewinns, als unmittelbare ober mittelbare Folge bes icabigenben Greianisses barftellt. Der Kläger muß hiernach so gestellt werden, wie er stehen murbe, wenn er fich noch im Besite bes unverletten Pferbes befände. Das geschieht nicht, wenn ihm nur 30 v. S. bes Wertes zugesprochen werben, ben bas Pferb zur Beit bes Unfalls hatte, die feitbem eingetretene große Preissteigerung aber, bie nicht als balb vorübergebend angesehen werben tann, außer Betracht gelaffen wirb. Daß für bie Bemeffung ber Bobe eines Schabens ftets nur bie gur Beit feines Eintritts bestehenben Berhaltniffe maggebend feien, ift nicht zutreffend (RGR. Bb. 98 S. 56, val. auch Bb. 102 S. 143), vielmehr ift die aefamte Sachlage zu beachten, wie fie fich zur Beit bes Urteils barftellt, und bem Rlager im Rahmen ber gestellten Antrage Erfat für alle Schaben zu gemahren, bie fich in biefem Beitpunkt als Folgen ber Berletung bes Pferbes ergeben. Der urfächliche Zusammenhang wird auch nicht baburch ausgeschloffen, bag bie Breisgestaltung wesentlich burch ben Rrieg und feine Folgen bestimmt worden ift, benn ohne bie Berlekung bes Pferbes murbe besien Mehrwert bem Klager augute getommen fein. Db und inwiemeit ber Gebrauchswert bes Bferbes für ben Rlager burch bie Berletung verminbert worben ift, kann auf fich beruhen, weil ber Rlager Anspruch auf ben Erfatz feines vollen Schabens hat, ber fich nicht auf ben Gebrauchswert beschrantt. . . .